

**15. Mai 1952**

**Befehl Nr. 74/52 zum Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952:  
Strafrechtliche Untersuchungstätigkeit<sup>1</sup>**

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 74 – Abschrift, 2 S. – MfS-DSt-Nr. 100034.

Dokumentenkopf/Vermerke: Abschrift, Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Geheime Verschlussache GVS 409/52 – 20 Ex. je 29 Bl., 15. Ex. 29 Bl. [Befehl hat nur 2 Bl.] – [Auf S. 2, nach Text:] gez. Zaisser – F.d.R. gez. Schönebeck, Hpt.Km. – F.d.R.d.A. Wozniak [handschriftlich].

Zusätzliche Informationen: Verteiler nicht nachweisbar – Einzug angewiesen am 30.1.1965.

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 27. März 1952 und der hierzu erlassenen Rundverfügungen des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik *befehle ich*:

1. Alle Organe des Ministeriums für Staatssicherheit haben in allen Strafverfahren die Bestimmungen der Verfassung und der Strafprozessordnung über vorläufige Festnahmen und Verhaftungen streng zu beachten. Die Rundverfügung Nr. 7/52 vom 31.3.1952 ist strikt einzuhalten.
2. Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit sind verpflichtet, die demokratische Gesetzlichkeit bei der Durchführung von Untersuchungen in vollem Umfange zu sichern, die Qualität der Untersuchungsarbeit zu erhöhen und die durch Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 9/52, Abs. II, festgelegten Fristen unbedingt einzuhalten.
3. Die mit der Führung von Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Mitarbeiter, insbesondere die U[ntersuchungs]-Abteilungen, die Leitungen der Haftanstalten und die Kreisdienststellenleiter haben sich streng an die Bestimmungen der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatsanwälte gegebenen Rundverfügungen Nr. 11/52 und 12/52 vom 31.3.1952 zu halten.
4. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung Nr. 1/52<sup>2</sup> vom 15.5.1952 des Ministeriums für Staatssicherheit.

---

<sup>1</sup> Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

5. Für die Einhaltung dieses Befehls sind die Chefs der Verwaltungen und ihre Stellvertreter verantwortlich.

---

<sup>2</sup> Dienstanweisung 1/52 v. 15.5.1952 zum Befehl 74/52 v. 15.5.1952.